



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

Stellungnahme Nr. 27/2020

Juni 2020

Registernummer: 25412265365-88

Zum Weißbuch Künstliche Intelligenz der EU-Kommission

Mitglieder des Ausschusses Datenschutzrecht

RA Klaus Brisch, LL.M.

RA Michael Dreßler

RAin Simone Eckert

RA Prof. Dr. Armin Herb, (Vorsitzender)

RA Dr. Wulf Kamlah

RAin Simone Kolb

RA Jörg Martin Mathis

RA Dr. Hendrik Schöttle

RA Prof. Dr. Ralph Wagner, LL.M.

RA André Haug, Vizepräsident BRAK

RA Sebastian Aurich, LL.M., BRAK Berlin

Referent Rafael Javier Weiske, MA, BRAK Brüssel

Bundesrechtsanwaltskammer

The German Federal Bar
Barreau Fédéral Allemand
www.brak.de

Büro Berlin – Hans Litten Haus

Littenstraße 9 Tel. +49.30.28 49 39 - 0
10179 Berlin Fax +49.30.28 49 39 -11
Deutschland Mail zentrale@brak.de

Büro Brüssel

Avenue des Nerviens 85/9 Tel. +32.2.743 86 46
1040 Brüssel Fax +32.2.743 86 56
Belgien Mail brak.bxl@brak.eu

Verteiler: Europa

Europäische Kommission (GD CONNECT)

Deutschland

Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Bundesministerium des Innern

Bundesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Landesdatenschutzbeauftragte

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages

Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Bundesnotarkammer

Bundessteuerberaterkammer

Bundesverband der Freien Berufe

Deutscher Anwaltverein

Deutscher Juristinnenbund

Deutscher Notarverein

Deutscher Richterbund

Neue Richtervereinigung e.V.

Patentanwaltskammer

Deutscher Steuerberaterverband e.V.

Wirtschaftsprüferkammer

Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, DRiZ, FamRZ, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Die Welt, taz, Handelsblatt, dpa, Spiegel, Focus, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Auch im anwaltlichen Bereich steht eine Zunahme des Einsatzes von KI-Anwendung zu erwarten. Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt daher die Bemühungen der Kommission, den mit der Nutzung von KI-Anwendungen einhergehenden tatsächlichen und rechtlichen Herausforderungen zu begegnen und gleichzeitig den Einsatz derartiger Anwendungen dort zu ermöglichen, wo er sinnvoll und ethisch vertretbar ist.

Die im Weißbuch skizzierten Herausforderungen bestehen zu einem erheblichen Teil bereits gegenwärtig und betreffen keinesfalls nur KI-Anwendungen. Soweit möglich, sollte daher allgemeinen, technikneutralen Regelungen der Vorzug gegenüber spezifisch KI-bezogenen Gesetzen gegeben werden. Insoweit bietet es sich etwa an, die bestehenden Vorschriften des Datenschutzrechts und gegebenenfalls des Produkthaftungsrechts zu modifizieren beziehungsweise zu ergänzen.

Die bereits in der BRAK-Stellungnahme Nr. 16/2020 skizzierte datenschutzrechtliche Problematik des Auseinanderfallens des Herstellungsvorgangs eines IT-Produkts einerseits und der datenschutzrechtlichen Anwenderverantwortlichkeit für dessen Betrieb andererseits besteht bei KI-Anwendungen in besonderem Maße. Vor allem kleinere Kanzleien haben in der Regel nicht die wirtschaftlichen und personellen Kapazitäten, um auf die Entwicklung eingesetzter KI-Anwendungen Einfluss nehmen zu können. Die Grundsätze des Datenschutzes durch Voreinstellungen und Technikgestaltung treffen indes derzeit regelmäßig nur die anwendende Kanzlei als datenschutzrechtlich Verantwortliche – nicht aber den Hersteller. Denn dieser bietet das Produkt in der Regel lediglich an, ohne es zugleich als datenschutzrechtlich Verantwortlicher zu betreiben. Kanzleien wird hierdurch die Beschaffung datenschutzkonformer KI-Anwendungen maßgeblich erschwert. Eine Verpflichtung der Hersteller (wie bereits jetzt z. B. die Hersteller kritischer Infrastrukturen nach § 5a VI und § 8b VI BSI-Gesetz) auf die genannten Grundsätze würde Kanzleien demgegenüber bei der Beschaffung datenschutzkonformer IT-Anwendungen unterstützen. Darüber hinaus dürfte eine solche Verpflichtung datenschutzkonforme Verarbeitungen auch in anderen Sektoren erleichtern. Damit dürfte das tatsächliche Datenschutzniveau in der Europäischen Union steigen.

Die Bundesrechtsanwaltskammer begrüßt die auch grundrechtlich gebotenen Bestrebungen der Kommission, Transparenz und Kontrolle von KI-Entscheidungen sicherzustellen. Es erscheint jedoch fraglich, ob und wie dieses Ziel erreicht werden kann. Denn Entscheidungsfindungen selbstlernender Systeme lassen sich häufig nur sehr eingeschränkt nachvollziehen. Insbesondere den regelmäßig nicht in den Herstellungsprozess einbezogenen Anwendern von KI-Produkten ist dies zumeist kaum möglich. Es sollte darauf geachtet werden, bloße Anwender von KI-Produkten nicht mit praktisch unerfüllbaren Transparenzverpflichtungen zu belasten. Soweit den Herstellern die Aufklärung über die Funktionsweise eines Produktes allein oder jedenfalls leichter möglich ist als den Anwendern, sollten die Hersteller zu einer entsprechenden Aufklärung verpflichtet werden.

Zustimmungswürdig ist der Vorschlag der Kommission, auf bestehende sektorale Aufsichtsstrukturen in den Mitgliedsstaaten und deren sektorspezifische Expertise zurückzugreifen. Die Aufsicht über die Rechtsanwaltschaft obliegt in Deutschland aus verfassungsrechtlichen wie rechtsstaatlichen Gründen der anwaltlichen Selbstverwaltung – bestehend aus 28 Rechtsanwaltskammern. Diese selbst sind Ausdruck anwaltlicher Staatsferne und unterliegen damit keiner Fach-, jedoch der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Landesjustizverwaltungen oder ggf. dem zuständigen Oberlandesgericht. Sie werden durch die Bundesrechtsanwaltskammer als Dachorganisation repräsentiert. In datenschutzrechtlicher Hinsicht sind daneben 17 Landesdatenschutzbehörden für die Aufsicht über die Anwälte

und Rechtsanwaltskammern zuständig. Allerdings gewährleistet das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland dem Rechtsanwalt eine von staatlicher Kontrolle und Bevormundung freie Berufsausübung und schützt dazu insbesondere das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant (vgl. BVerfGE 113, 29 [49]). Integrität und Zuverlässigkeit des einzelnen Berufsangehörigen (vgl. BVerfGE 63, 266 [286]) sowie das Recht und die Pflicht zur Verschwiegenheit (vgl. BVerfGE 76, 171 [190]) sind die Grundbedingungen dafür, dass dieses Vertrauen entstehen kann. Maßnahmen, die geeignet sind, das Entstehen des Vertrauensverhältnisses zwischen Rechtsanwalt und Mandant auch nur im Ansatz zu stören oder gar auszuschließen, greifen nicht nur in die Subjektstellung des Mandanten, sondern auch in die Berufsausübungsfreiheit des Rechtsanwalts ein. Die Tätigkeit des Rechtsanwalts liegt dabei auch im Interesse der Allgemeinheit an einer wirksamen und geordneten Rechtspflege (zu allem vgl. BVerfG NJW 2010, 1740 m.w.N.). Eine Verletzung der Verschwiegenheitsverpflichtungen des Anwalts unterliegt daher aus guten Gründen strengen berufs- und strafrechtlichen Sanktionen, was auch für die Offenbarung von Mandatsgeheimnissen gegenüber den für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden gilt (vgl. KG, NJW 2011, 324 f.). Allein die vom Bewusstsein anwaltlicher Rechte und Pflichten sowie der gebotenen Praxisnähe – und damit auch der von der Kommission angesprochenen sektorspezifischen Expertise – geprägte anwaltliche Selbstverwaltung ist daher Garant der anwaltlichen Unabhängigkeit und Verschwiegenheit, und dies im Interesse des Rechtssuchenden wie der Rechtspflege. Der deutsche Gesetzgeber hat folglich aus zwingenden verfassungsrechtlichen wie rechtsstaatlichen Gründen die Aufsichtsbefugnisse der allein für den Datenschutz zuständigen Aufsichtsbehörden im Bereich mandatsbezogener Datenverarbeitungen gemäß Art. 90 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO und § 29 Abs. 3 BDSG begrenzt. Die Bundesrechtsanwaltskammer fordert vor diesem Hintergrund seit langem die Einführung eines selbstverwalteten und unabhängigen Datenschutzbeauftragten aus der und für die Rechtsanwaltschaft. Diese Forderung muss an dieser Stelle bekräftigt werden. Insbesondere mit Blick auf den Einsatz von KI-Anwendungen in Anwaltskanzleien ist eine profunde Kenntnis des anwaltlichen Berufsrechts und anwaltlicher Arbeitsabläufe zwingend. Die datenschutzrechtliche Aufsicht über einen anwaltliche Grundpflichten tangierenden Einsatz von KI-Produkten in Anwaltskanzleien ist daher im Rahmen der anwaltlichen Selbstverwaltung einer sektorspezifischen Aufsicht zu unterwerfen.

Begrüßenswert ist die von der Kommission in Aussicht gestellte Beteiligung der Zivilgesellschaft – etwa durch Einbindung der Verbraucherschutzorganisationen. Als für die Durchsetzung der skizzierten Regelungen (mit)verantwortliches Organ der Rechtspflege darf eine Beteiligung der Anwaltschaft – vertreten durch die Bundesrechtsanwaltskammer – nicht unterbleiben. Die Rechtsanwaltskammern verfügen naturgemäß über ausgeprägte Rechtskenntnisse und eine besondere Praxisnähe. 32 Ausschüsse und Arbeitsgemeinschaften unterstützen die Bundesrechtsanwaltskammer bei der Bewertung und Begleitung von Gesetzesvorhaben. Aufgrund der besonderen Grundrechtsrelevanz des Einsatzes künstlicher Intelligenz – insbesondere in den Bereichen der öffentlichen Verwaltung und der Rechtspflege – sollte jede Umsetzung der von der Kommission skizzierten Maßnahmen durchweg von größtmöglicher juristischer Expertise und Praxisnähe begleitet werden. Die Bundesrechtsanwaltskammer wird der Kommission vor diesem Hintergrund mit ihren Fach- und Rechtskenntnissen stets gern zur Verfügung stehen.

* * *